

INHALT	SEITE
35. Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie zur Einspruchsfrist	69
36. Wiederwahl der Schiedspersonen für die Bezirke II, III und V der Kreisstadt Unna	70
37. Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz	71
38. Öffentliche Zustellung	74

35.

Bekanntmachung**Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie zur Einspruchsfrist**

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) wird die vom Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna am 12.06.2023 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 in der Zeit vom **26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023** im Bürgerservice der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags und dienstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Kreisstadt Unna, Bereich Recht, Rathausplatz 1, 59423 Unna mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unna, den 19.06.2023

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 12 – 35 / 19. Juni 2023

36.

Bekanntmachung**Wiederwahl der Schiedspersonen für die Bezirke II, III und V der Kreisstadt Unna**

Mit Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Unna vom 26.05.2023 sind aufgrund der Wiederwahl durch den Rat der Kreisstadt Unna

Herr Michael Sprigade, Im Grünen Winkel 11, 59423 Unna, für den Bezirk II,

Herr Michael Tietze, Theodor-Storm-Str. 7, 59427 Unna für den Bezirk III

und

Frau Barbara Risadelli, In den Bruchgärten 3a, 59425 Unna für den Bezirk V

als Schiedspersonen bestätigt worden.

Die 6 Schiedsbezirke sind wie folgt besetzt:

Bezirk I (Innenstadt)

Herr Volker Düllmann, Peukinger Weg 39, 59423 Unna

Bezirk II (südlich der B1 gelegener Teil der Gartenvorstadt, Billmerich)

Herr Michael Sprigade, Im Grünen Winkel 11, 59423 Unna

Bezirk III (Massen)

Herr Michael Tietze, Theodor-Storm-Str. 7, 59427 Unna

Bezirk IV (Königsborn, Afferde)

Herr Jörg Franke, Schützenstr. 34, 59425 Unna

Bezirk V (Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum)

Frau Bärbel Risadelli, In den Bruchgärten 3a, 59425 Unna

Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen)

Herr Jörg Schumacher, Werler Str. 143, 59427 Unna

37.

Bekanntmachung**Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte
gemäß Bundesmeldegesetz****Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna einzulegen.

Unna, 15.06.2022
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 12 – 37 / 19. Juni 2023

38.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), weise ich hiermit darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden können:

Aktenzeichen	Datum
900173003690	24.02.2023 / 17.03.2023

Empfänger

Name
sh2 Projektentwicklungs und Consulting GmbH

Letzte bekannte Anschrift
Landsberger Allee 394, 12681 Berlin

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern	206

Ich weise darauf hin, dass die Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Unna, 13.06.2023